

# IHK-Thema: Ladenöffnungszeiten

## Wie ist es? - Problemstellung

In Bayern gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes, das im Zuge der Föderalismusreform in die Regelzuständigkeit der Länder überführt wurde und bis zum Erlass
einer eigenen landesrechtlichen Regelung Bestand hat. Danach müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen sowie
montags bis samstags bis 06:00 Uhr und ab 20:00 Uhr geschlossen sein. Es
existieren allerdings zahlreiche Sonderregelungen für bestimmte Gewerbebetriebe
(Tankstellen, Apotheken) und im Hinblick auf besondere örtliche Gegebenheiten.

So können beispielsweise in Kur- und Erholungsorten ansässige Gewerbebetriebe ihre Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden öffnen. Dies gilt allerdings nur, wenn das Warensortiment auf bestimmte Gegenstände, etwa Badegegenstände, Devotionalien etc. und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, beschränkt ist. Die zulässigen Öffnungszeiten für diese Verkaufsstellen sowie die Beschränkung des Warensortiments werden durch das Bundesladenschlussgesetz vorgegeben und sind der Regelungshoheit der Gemeinden entzogen. Die Abgrenzung zwischen Waren, welche regionstypisch bzw. ortskennzeichnend sind und welche diesen Tatbestand nicht erfüllen, ist in der Praxis jedoch kaum zu leisten. Von daher ist eine Liberalisierung dieses "Warenkatalogs" notwendig.

Das Ladenschlussgesetz legt in § 6 Abs. 1 fest, dass Tankstellen rund um die Uhr geöffnet sein dürfen. Allerdings hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen (STMAS) Vollzugshinweise betreffend die Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen herausgegeben. Die Regierungskoalition in Bayern ist von der Position des STMAS in Form vorgenannter Vollzugshinweise inzwischen abgerückt, so dass ab sofort die Versorgung aller Bürger an Tankstellen wieder möglich ist, ohne dass unterschieden werden muss, ob es sich um Reisende oder Nichtreisende (Fußgänger, Radfahrer) handelt.

Die nunmehr getroffene Vereinbarung zwischen dem STMAS und der Mineralölwirtschaft, auf den Vollzug vorgenannter Vollzugshinweise zu verzichten und im Gegenzug keine alkoholischen Getränke nach 22:00 Uhr an Tankstellen zu verkaufen, beruht aber lediglich auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Beteiligten und stellt keine rechtlich abgesicherte Positionierung dar.

### Wie es sein sollte – Zielsetzung der IHK für München und Oberbayern

Das derzeit in Bayern geltende Ladenschlussgesetz schränkt die unternehmerische Freiheit ein. Es erlaubt nicht, dass die Gewerbetreibenden mit kundenorientierten Öffnungszeiten auf die Nachfrage reagieren können, so dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen dringend geboten ist, so wie dies in den meisten anderen Bundesländern bereits der Fall ist. Für den Verkauf an Tankstellen und in Tourismusorten ist eine weniger restriktive Handhabung als bisher anzustreben – siehe unten.

### Was getan werden muss

#### In Bayern

Die IHK für München und Oberbayern setzt sich gegenüber der Politik offensiv für den Erlass eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes ein, in dem die Ladenöffnungszeiten an Werktagen – montags bis samstags – freigegeben sind. Gleichzeitig gilt unverändert, dass Verkaufs-stellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen ge-schlossen bleiben müssen. Die IHK für München und Oberbayern tritt für eine ver-bindliche Neuregelung des Verkaufs an Tankstellen und in Tourismusorten (insbe-sondere weitergehende Definition des touristischen Bedarfs) ein.

In Deutschland	
-	
In Europa	
-	

gez. Oh